



**BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL**

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_100 JAHRGANG 44
15. September 2015

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 15.09.2015

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Einleitung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeines

II. Sicherheitstechnisches Fachpraktikum

- § 3 Ziel des sicherheitstechnischen Fachpraktikums
- § 4 Dauer und Gliederung des sicherheitstechnischen Fachpraktikums
- § 5 Inhalte des sicherheitstechnischen Fachpraktikums
- § 6 Praktikumsstätten für das sicherheitstechnische Fachpraktikum
- § 7 Bescheinigungen und Berichte über das sicherheitstechnische Fachpraktikum

III. Gemeinsame Bestimmungen

- § 8 Anerkennung einer Praktikumsleistung
- § 9 Ausnahmen
- § 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Bescheinigung über das sicherheitstechnische Fachpraktikum

I. Einleitung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt das sicherheitstechnische Fachpraktikum und dessen Anerkennungsverfahren durch den Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität Wuppertal.

§ 2 Allgemeines

- (1) Die Praktikantin oder der Praktikant ist selbst dafür verantwortlich, im Rahmen der Praktikumsordnung die Möglichkeiten einer praktischen Tätigkeit für ihr oder sein Studium zu schaffen und zu nutzen¹.
- (2) Die Durchführung des sicherheitstechnischen Fachpraktikums unterliegt der Kontrolle durch den Prüfungsausschuss Sicherheitstechnik. Dieser richtet eine Geschäftsstelle für Praktikumsstätigkeiten des Prüfungsausschusses Sicherheitstechnik (Praktikumsamt) ein und beauftragt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer mit deren Leitung. Die Durchführung der Geschäftstätigkeiten kann durch den Leiter oder die Leiterin des Praktikumsamtes an geeignete Akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Praktikumsbeauftragte) übertragen werden.

II. Sicherheitstechnisches Fachpraktikum

§ 3 Ziel des sicherheitstechnischen Fachpraktikums

- (1) Studierende des Bachelorstudienganges Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität Wuppertal haben während des Studiums eine praktische Tätigkeit im Bereich der Arbeitssicherheit abzuleisten. Ziel dieser praktischen Tätigkeit ist es, die im Studium vermittelten Grundlagen der Arbeitssicherheit durch praktische Anwendung zu vertiefen und die sicherheitstechnische Fachpraxis kennen zu lernen. Dieses sicherheitstechnische Fachpraktikum ist auch Grundlage für den studienbegleitenden Nachweis der sicherheitstechnischen Fachkunde nach Arbeitssicherheitsgesetz.
- (2) Auf Antrag der Studierenden kann gemäß § 5 die praktische Tätigkeit in anderen Vertiefungsrichtungen gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität Wuppertal in ihrer jeweils geltenden Fassung abgeleistet werden. In diesem Fall kann der studienbegleitende Nachweis der sicherheitstechnischen Fachkunde nach Arbeitssicherheitsgesetz nicht erbracht werden.

§ 4 Dauer und Gliederung des sicherheitstechnischen Fachpraktikums

Die Dauer des sicherheitstechnischen Fachpraktikums beträgt 12 Arbeitswochen. Durch Krankheit, Urlaub oder andere Ausnahmefälle ausgefallene Arbeitszeit muss in vollem Umfang nachgeholt werden.

¹ Studierende gliedern sich während des Praktikums in den Betriebsablauf der Praktikumsstätte ein und sind als Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII unfallversichert. Unerheblich ist dabei, ob das Praktikum vorgeschrieben ist oder freiwillig geleistet wird. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse, bei der die Praktikumsstätte Mitglied ist. Auskünfte zur weiteren Versicherungspflicht erteilen u. a. die Krankenkassen.

§ 5

Inhalte des sicherheitstechnischen Fachpraktikums

Die Inhalte des sicherheitstechnischen Fachpraktikums im Bereich der Arbeitssicherheit müssen sich auf sicherheitstechnische Fragestellungen des Schutzes der Beschäftigten vor Unfällen bei der Arbeit, arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren und auf Aspekte der menschengerechten Gestaltung der Arbeit beziehen. Wird ein Antrag gem. § 3 Absatz 2 gestellt, bilden sicherheitstechnische Fragestellungen der entsprechenden Vertiefungsrichtungen die Inhalte des Fachpraktikums.

§ 6

Praktikumsstätten für das sicherheitstechnische Fachpraktikum

- (1) Das sicherheitstechnische Fachpraktikum nach § 3 Abs. 1 kann nur in Organisationseinheiten von Praktikumsstätten durchgeführt werden, deren Aufgabenschwerpunkte im Bereich der Arbeitssicherheit liegen und deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für diese Aufgaben qualifiziert sind. Wird ein Antrag gem. § 3 Absatz 2 gestellt, bezieht sich dies auf Organisationseinheiten bzw. Aufgabenschwerpunkte im Bereich der entsprechenden Vertiefungsrichtungen.
- (2) Tätigkeiten an Lehr- und Forschungseinrichtungen werden in einem Umfang von maximal sechs Wochen als sicherheitstechnisches Fachpraktikum anerkannt, wenn die Tätigkeitsschwerpunkte im Bereich der Arbeitssicherheit liegen. Wird ein Antrag gem. § 3 Absatz 2 gestellt, bezieht sich dies auf Tätigkeitsschwerpunkte im Bereich der entsprechenden Vertiefungsrichtungen.

§ 7

Bescheinigungen und Berichte über das sicherheitstechnische Fachpraktikum

- (1) Aus der von der Praktikumsstätte ausgestellten Bescheinigung über das sicherheitstechnische Fachpraktikum müssen Art und Dauer der Tätigkeiten ersichtlich sein. Die Bescheinigung muss mindestens die Angaben nach Anlage 1 dieser Ordnung enthalten.
- (2) Die Praktikantin oder der Praktikant erstellt über das sicherheitstechnische Fachpraktikum einen Bericht im Umfang von zwei Seiten DIN A4 (insgesamt 600 bis 800 Wörter) pro Arbeitswoche. Darin sollen als zusammenhängender Text die durchgeführten Tätigkeiten, die angewandten Methoden und die gewonnenen Erkenntnisse dargestellt werden. Ebenso sollte die Praktikumsstätte kurz beschrieben werden. Der Betreuer oder die Betreuerin des Fachpraktikums zeichnet die Berichte ab.
- (3) Werden Berichte zum sicherheitstechnischen Fachpraktikum in englischer Sprache eingereicht ist, eine einseitige deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 8

Anerkennung einer Praktikumsleistung

- (1) Die oder der Studierende legt die von der Praktikumsstätte ausgestellten Bescheinigungen und abgezeichneten Berichte über das gesamte Praktikum der Geschäftsstelle für Praktikumsstätigkeiten vor.
- (2) Das sicherheitstechnische Fachpraktikum schließt mit der Bewertung (bestanden / nicht bestanden) des Berichts nach § 7 Absatz 2 ab. Der gesamte Umfang beträgt 15 Leistungspunkte.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Vorschlag der Geschäftsstelle für Praktikumsstätigkeiten über die Anerkennung von Praktikumsleistungen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Geschäftsstelle für Praktikumsstätigkeiten mit der Entscheidung über die Anerkennung von Praktikumsleistungen beauftragen.
- (5) Die Geschäftsstelle für Praktikumsstätigkeiten stellt der oder dem Studierenden über die Anerkennung eine Bescheinigung aus.
- (6) Einsprüche gegen einen Anerkennungsbescheid oder eine nicht erfolgte Anerkennung kann die oder der Studierende vor dem Prüfungsausschuss Sicherheitstechnik geltend machen.

§ 9 Ausnahmen

Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke werden Ausnahmen getroffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Ein entsprechender Antrag ist an den Prüfungsausschuss Sicherheitstechnik zu richten.

§ 10 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft, gleichzeitig tritt die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Sicherheitstechnik vom 13.04.2011 (Amtl. Mittlg. 19/11) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches D - Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Sicherheitstechnik vom 03.06.2015.

Wuppertal, den 15.09.2015

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch

Anlage 1: Bescheinigung über das sicherheitstechnische Fachpraktikum

Bescheinigung über die Praktikumstätigkeit im sicherheitstechnischen Fachpraktikum für den Bachelorstudiengang Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität Wuppertal

**Sicherheitstechnisches Fachpraktikum im Bereich Arbeitssicherheit /
Sicherheitstechnisches Fachpraktikum in den Bereichen _____ ***

Herr/Frau*
(*nicht Zutreffendes bitte streichen) Matrikel-Nr.: _____

Vorname: _____ Name: _____

Straße/Nr.: _____ PLZ/Wohnort: _____

geboren am: _____ in: _____

wurde vom _____ bis _____

zu seiner/ihrer praktischen Unterweisung als Hochschulpraktikant/in wie folgt beschäftigt:

kurze Beschreibung der Art der Beschäftigung (§ 8 der Praktikumsordnung)	
Arbeitswochen gesamt:	
Fehltage während der Beschäftigungsdauer:	

Fehltage müssen nachgeholt werden!

Bestätigung durch die Praktikumsstätte

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Berichts die ausgeführten Tätigkeiten der Praktikantin oder des Praktikanten wiedergibt.

Name der Firma: _____ Telefon: _____

Straße/Nr.: _____ Stempel: _____

PLZ/Ort: _____

Name Betreuer/
Betreuerin: _____ Datum und
Unterschrift: _____